

Österreichische Post AG  
SP 02Z032657 S  
IGBO, Burgplatz 1, 2700 Wr. Neustadt



# IGBO- NACHRICHTEN

der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere

Ausgabe 03/2018



**Einberufung einer  
außerordentlichen Mitgliederversammlung.**

**Zeit: 23. Oktober 2018**

**Ort: Wien, Festsaal der HLogS**

**Hauptpunkt: Beschluss neuer Statuten**

**Die aktuelle Reform des Bundesheeres:**

**Verschlechterungen in der Laufbahn oder bei den Dienstgraden sind nicht akzeptabel.**

**Wer uns nicht „mitnehmen“ kann, reduziert die Erfolgsaussichten der Reform.**

**Das wichtigste Gut ist das Personal. Auch die Führungskräfte aller Ebenen !**

**[www.wehrhaftes-oesterreich.at](http://www.wehrhaftes-oesterreich.at):**

**Vernetzungstreffen 2018**

10. November 2018 in Graz. Details über die Homepage

Nächster Tag der Wehrpflicht: So, 20. Jänner 2019

Geplantes Thema: „Wehrhaft durch Resilienz“



Empfänger:

**Retouren an:**

Obmann Dr. Siegfried Albel, Obst i.R.  
Zur kleinen Steiermark 4  
2751 Steinabrückl

Im AusIE bitte nachsenden; bei Versetzung bitte unter Angabe der neuen Dienststelle an Zustelladresse (Impressum) zurücksenden.

# Worte des Obmannes:

## Werte Mitglieder der IGBO! Geschätzte Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen!

Wie in der Ausgabe 02/18 angekündigt, hat der Vorstand der IGBO nach Einbindung aller Mitglieder und aufgrund von eingegangenen Vorschlägen nunmehr neue Statuten entworfen. Diese werden als Antrag bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (bitte die nebenstehende Einberufung beachten!) zur Beschlussfassung vorgelegt. Herzlicher Dank gebührt allen Kameraden, die sich in die Diskussion eingebracht haben! Das war eine wertvolle Hilfestellung und bestätigt, dass wir gemeinsam wirklich stark sind!

Das Bundesheer befindet sich neuerlich in einer Phase der Umstrukturierung. Wenn man mit Kameraden darüber spricht, kommt eines ganz deutlich zutage: Alle wollen eine klare, nachvollziehbare und logische Struktur, die allen entsprechende Laufbahnen ermöglicht.

Beförderungsrichtlinien etwa, die einzelne benachteiligen und andere bevorzugen, werden vehement abgelehnt. Wir sind keine Armee einer Weltmacht, wir sind die Armee Österreichs. Die offensichtlich angestrebte Vermehrung von Planstellen einer bestimmten Personengruppe wird heftig kritisiert, weil dies nur zu Lasten einer anderen Personengruppe realisierbar ist.

**„Divide et impera“ als Grundsatz schafft kein Zusammengehörigkeitsgefühl und verhindert Loyalität.**

Die IGBO hat im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit wiederholt angeboten, vor Beschlussfassung durch die politischen Entscheidungsträger ihre Meinung darzulegen und die beabsichtigten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkung zu kommentieren. Wird das nicht in Anspruch genommen, so kann

uns wohl niemand einen Vorwurf machen, wenn wir gegebenenfalls heftige Kritik üben müssen. Wir sehen nämlich die praktische Umsetzung. Nur wenn die Fähigkeiten des Personals berücksichtigt werden, kann es funktionieren! Wenn man außerdem auch die Bevölkerung mitnehmen will, um dem Bundesheer entsprechende Reputation und damit politisches Gewicht zu ermöglichen, dann muss jede Maßnahme für alle Bürger / Bürgerinnen nachvollziehbar und verstehbar gemacht werden.

Keine Feuerwehr hat mehr als einen Stellvertreter, auch die Generaldirektorin für öffentliche Sicherheit hat „nur“ Experten für bestimmte Bereiche und es liegt an ihr, diese zu nutzen.

**Miteinander statt gegeneinander ist gefragt!**

**Wir leben Demokratie!**

**Wer schweigt, stimmt zu.**

**Also: Schweigen wir nicht!**

TREU BIS IN DEN TOD!

Ihr

**Dr. Siegfried Albel, Obst i.R.**

[www.igbo.at](http://www.igbo.at)

[www.wehrhaftes-oesterreich.at](http://www.wehrhaftes-oesterreich.at)

## AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### EINBERUFUNG

**Ich berufe eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung wie folgt ein:**

**Zeit: 23.10.2018 um 1630 Uhr  
Ort: Wien, Festsaal der HLogS**

#### Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Diskussion und Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes auf Änderung der Statuten
- Diskussion und Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder
- Allfälliges

**Wiener Neustadt am 210818**

**Der Obmann:**

**Dr. Siegfried Albel, Obst i.R.**

Anträge können schriftlich bis 19.10.2018 beim Obmann (siehe Impressum) eingebracht werden. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben!

## OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ

**Name des Mediums:** IGBO - Nachrichten der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere; Homepage: [www.igbo.at](http://www.igbo.at)

**Medieninhaber:** Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere, repräsentiert durch den Vorstand gemäß Anzeige bei der Vereinspolizei (ZVR-Nr.: 282799835); **DVR:** 0651346

**Herausgeber:** Obmann Oberst i.R. Dr. Siegfried ALBEL, MSD MSc ; c/o Zur kleinen Steiermark 4, 2751 Steinabrückl (Zustelladresse)

**Zweck des Mediums:** Information und Bildung der Mitglieder der Interessensgemeinschaft sowie deren Freunde und Gönner im Sinne der Statuten des Vereines und der Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Eine parteipolitische Betätigung liegt dem Medium ferne.

**Die Erscheinungsart ist „Monatsschrift“ im Sinne der einschlägigen Post-Bestimmungen.** Vertragsnummer: GZ 02Z032657 S

**Die Herstellung erfolgt grundsätzlich durch Druck.**

**Verlagspostamt:** 2700 WR.NEUSTADT

**Aufgabepostamt:** 2214 Auersthal

## **Antrag des Vorstandes auf Beschluss nachstehender Statuten durch die ao. MV 2018:**

### **Statuten 2018 der IGBO:**

#### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

1.1. Der Verein führt den Namen „Interessensgemeinschaft der Berufs-offiziere (IGBO)“.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Wiener Neustadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

#### **2. Zweck des Vereins**

##### **2.1. Der Verein bezweckt:**

- Förderung der Interessen der Berufs-offiziere in ideeller und rechtlicher Hinsicht sowie Wahrung und Hebung des Ansehens des Berufsstandes und des Österreichischen Bundesheeres.

- Vertretung der Interessen der Berufs-offiziere innerhalb der Gewerkschaft öffentlicher Dienst durch enge Kooperation.

- Wahrung der Interessen der Berufs-offiziere in allen Dienstrechtsangelegenheiten und

- Mitwirkung in Angelegenheiten der Ausbildung sowie der berufsbe-gleitenden Weiterbildung auch durch Kooperation mit den zuständigen Dienststellen und der Personalver-tretung.

- Veranstaltung von Kundgebungen und Verfassung von Petitionen sowie Eingaben an die gesetzgebenden Kör-perschaften, Ämter und Behörden.

- Information aller Berufsoffiziere und Berufsoffiziersanwärter des Bundesheeres über die Sichtweise und Meinungen sowie Aktivitäten des Vereines.

- Unterstützung von unschuldig in Not geratenen Mitgliedern der IGBO beziehungsweise deren Familien.

2.2. Der Verein ist unpolitisch; den einzelnen Mitgliedern steht es frei, sich jeder politischen Richtung anzuschließen, deren Ziele, Zwecke und Mittel mit den Zwecken und dem Ansehen des Vereins vereinbar sind.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließ-lich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgab-enordnung, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder sind weder am Erfolg noch am Ver-

mögen des Vereins beteiligt. Zweck-fremde Verwaltungsaufgaben sowie die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder (mit Ausnahme im Einzel-fall zu beschließender angemessener Vergütungen für Reisekosten und Ersatz von unmittelbar dem Ver-einszweck dienenden Kosten) sind ausgeschlossen.

#### **3. Mittel zur Erreichung des Ver-einszweckes**

Der Vereinszweck wird durch die nachstehenden ideellen und materi-ellen Mittel verwirklicht:

##### **3.1. Ideelle Mittel:**

3.1.1. Veranstaltungen verschieden-ster Art zur Erreichung des Vereins-zwecks;

3.1.2. Vorträge, Schulungen, Work-shops und Symposien, sowie Ver-sammlungen zu Themen des Ver-einszwecks, insbesondere auch mit Beiträgen zu einer eigenständigen, effektiven und motivierten militä-rischen Landesverteidigung sowie zur Stärkung des Vertrauens in das Österreichische Bundesheer;

3.1.3. Staats-, wehrpolitische und friedensfördernde Aktivitäten;

3.1.4. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, Herausgabe von periodisch und einmalig erschei-nenden Publikationen, Erstellung und Versendung von Newslettern;

3.1.5. Kontaktpflege, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen oder Organisationen, mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen;

##### **3.2. Materielle Mittel:**

3.2.1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufgebracht.

3.2.2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Grund eines Antrages des Vor-standes als Jahresbeitrag beschlossen und gilt jeweils bis zur Fassung eines in der Sache neuen Beschlusses.

3.3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet.

#### **4. Mitgliedschaft**

##### **4.1. Arten der Mitgliedschaft**

4.1.1. Die Mitglieder der Interes-sensgemeinschaft der Berufsoffiziere werden unterteilt in

- ordentliche Mitglieder (OM),
- außerordentliche Mitglieder (AM),
- fördernde Mitglieder (FM) sowie
- Ehrenmitglieder (EM).

4.1.2. Ordentliche Mitglieder können nur Berufsoffiziere des Aktiv- oder des Ruhestandes sein, die nach erfolg-reich abgeschlossenem Studium an der Theresianischen Militärakademie in WIENER NEUSTADT oder ENNS die Aufnahme als Berufsoffizier erlangt haben.

4.1.3. Außerordentliche Mitglieder können Angehörige des Bundes-heeres sein, die durch ihre berufli-che Position in der Lage sind, die Interessen der IGBO zu unterstützen oder die durch die Tätigkeit der IGBO unmittelbar betroffen sind (z. B. Studierende an der TherMilAk). Sie werden mit Informationen des Vereines versorgt und bei Vorliegen der Voraussetzungen zur ordentlichen bzw. fördernden Mitgliedschaft ein-geladen.

4.1.4. Als fördernde Mitglieder können die Studierenden an der Theresianischen Militärakademie, Angehörige des Miliz- oder Reser-vestandes des ÖBH und Personen aufgenommen werden, die infolge ihrer beruflichen Stellung oder ihres öffentlichen Wirkungskreises die Ziele des Vereines zu fördern in der Lage sind.

4.1.5. Ehrenmitglieder können nur nach Antragstellung wegen beson-derer Verdienste um die IGBO durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

##### **4.2. Erwerb der Mitgliedschaft**

4.2.1. Der Eintritt als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Entsch-eidung ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann in Zweifelsfällen ein Gutachten des Kameradschaftssenates einholen.

4.2.2. Scheidet ein ordentliches Mit-glied aus dem Bundesheer und damit aus dem Aktivstand aus, so wird aus der ordentlichen Mitgliedschaft automatisch eine fördernde, wenn das Mitglied nicht gemäß 4.3.2 seinen Austritt erklärt.

4.2.3. Außerordentliche Mitglieder werden provisorisch in die Liste aufgenommen und davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### 4.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austrittserklärung
- durch Ausschluss.

4.3.1 Verstirbt ein Mitglied, so endet seine Mitgliedschaft in der IGBO. Die Offiziere seines Verbandes werden ersucht, den Vorstand davon zu informieren, damit ggf. den Hinterbliebenen rasch geholfen werden kann.

4.3.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit dem Datum des Einlangens wirksam. Die Beitragspflicht von ordentlichen und fördernden Mitgliedern für das laufende Kalenderjahr ist davon unberührt.

4.3.3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Jahre im Rückstand ist. Die Beitragspflicht von ordentlichen und fördernden Mitgliedern der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4.3.4. Der dauernde Ausschluss eines Mitgliedes auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Kameradschaftssenates ist vom Vorstand unverzüglich durchzuführen.

4.3.5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung von geleisteten Beitragszahlungen.

### 4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.4.1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der dafür aufgestellten Regeln zu benutzen und das uneingeschränkte Recht auf Information in allen Angelegenheiten des Vereines.

4.4.2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht auszuüben.

4.4.3. Fördernden, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern steht das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme zu.

4.4.4. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere zu wahren, die Statuten zu beachten, die Bestrebungen der Berufsvereinigung nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu respektieren.

4.4.5. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

4.4.6. Kommt ein Mitglied (durch Einbringung einer Anklage oder durch Einbringung eines Strafantrages) in den Verdacht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, dann ist dies sobald wie möglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat - unter Berücksichtigung der Art und der Publizität des Deliktes - über die Suspendierung dieses Mitgliedes von allen Rechten und Pflichten bis zur Beendigung des Strafverfahrens zu entscheiden.

### 5. Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand bestehend aus: Präsident, erster und zweiter Vizepräsident, Schriftführer und Schriftführerstellvertreter, Kassier und Kassierstellvertreter
- Die Vorstandssitzung
- Die Revisoren (Kontrollorgan)
- Der Kameradschaftssenat (Schlichtungseinrichtung / Schiedsgericht)

#### 5.1. Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereines in folgenden Angelegenheiten:

- Beschluss der Statuten,
- Richtungsgebende Grundsätze der Vereinstätigkeit;
- Wahl des Vereinsvorstandes,
- Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren
- Wahl der Revisoren (Rechnungsprüfer),
- Wahl der Mitglieder des Kameradschaftssenates,
- Ehrungen und Auszeichnungen des Vereines,
- Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen und Organisationen,
- Auflösung des Vereines.

5.1.2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

5.1.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident einberufen und geleitet. Sind Präsident und Vizepräsidenten an der Leitung verhindert, so geht diese auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

5.1.4. Die Einberufung der Mitglieder-

versammlung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte (Tagesordnung) mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

5.1.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden müssen. Verspätet eingelangte oder erst bei der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5.1.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss über Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung beziehungsweise auf Antrag der Revisoren oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidenten auf einen Termin innerhalb von vier Wochen anberaumt werden. Beruft der Präsident die Mitgliederversammlung mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht binnen zwei Wochen ein, können dies die Antragsteller gegen Ersatz der anfallenden Kosten selbst vornehmen.

5.1.7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5.1.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet - ausgenommen die Statuten sehen andere Mehrheiten vor - mit einfacher Mehrheit.

#### 5.2. Der Vereinsvorstand

5.2.1. Der Vereinsvorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan der IGBO. seine Funktionsdauer beträgt 3 Jahre

5.2.2. Der Präsident wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

5.2.3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des neu gewählten Präsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

5.2.4. Der Präsident ist verantwortlich für alle Maßnahmen zur Realisierung der Vereinsziele und Umsetzung der Beschlüsse der willensbildenden Organe. Er repräsentiert die IGBO nach außen und hat alle rechtlichen Verpflichtungen der Verbindung wahrzunehmen. Er ist dabei von den anderen Vorstandsmitgliedern zu unterstützen.

5.2.5. Die Vizepräsidenten übernehmen bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion, beraten und unterstützen ihn in allen Angelegenheiten der Umsetzung der Vereinsziele, besonders bei der Werbung von Mitgliedern und Wahrnehmung von Repräsentationspflichten.

5.2.6. Der Schriftführer (bei dessen Verhinderung der Schriftführerstellvertreter) führt bei allen Versammlungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung das Protokoll einschließlich der Anwesenheitsliste und unterstützt den Präsidenten oder dessen Stellvertreter bei der Kommunikation der Beschlüsse und des daraus resultierenden Schriftverkehrs sowie bei der Erstellung der Mitgliederli-

sten und – Verzeichnisse. Er ist für Dokumentation und Archivierung des Schriftverkehrs verantwortlich.

5.2.7. Der Kassier (bei dessen Verhinderung der Kassierstellvertreter) ist für die Finanzgebarung des Vereines zuständig, führt die Zahlungsvermerke für Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie über alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er ist für die Dokumentation und Archivierung der einschlägigen Unterlagen verantwortlich.

### 5.3. Die Vorstandssitzung

5.3.1. Die Vorstandssitzung ist die Versammlung der Mitglieder des Vorstandes zur Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie zur laufenden Geschäftsführung gemäß den Statuten.

5.3.2. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

5.3.3. Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5.3.4. Die Vorstandssitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### 5.4. Der Kameradschaftssenat

Der Kameradschaftssenat wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Details regeln der Punkt „5.9 Kameradschaftssenat“ und „11 Gerichtswesen“.

### 5.5. Die Revisoren

Die Revisoren treten in gegenseitiger Absprache zu Beratungen zusammen. Die Details regelt der Punkt „5.8 Revisoren“.

### 5.6. Gemeinsame Bestimmungen

Bei allen Versammlungen und Beratungen gemäß Punkt 5.1 bis 5.5 ist ein Protokoll zu führen, aus dem Ort, Zeit, Dauer die Tagesordnung und Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis hervorgehen. Die Protokolle sind der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Kopien der Protokolle sind den Revi-



**Bausteine  
für meine  
Sicherheit**  
in Beruf & Freizeit

### ÖBV Unfallschutz

- > Flexible Lösungen für jede Lebensphase
- > Leistungen als Bausteine frei wählbar
- > Bis zu 600 % Leistung bei dauernder Invalidität
- > ÖBV Wr. Neustadt: Tel. 02622/281 00 | [nsb@oebv.com](mailto:nsb@oebv.com)

Weltweiter  
Schutz rund  
um die Uhr



.....  
(Vorname, Name)

.....  
(Dgr/Berufstitel/akad. Titel)

.....  
(Straße)

.....  
(PLZ, Ort)

.....  
(Sozialversicherungsnummer)

.....  
(Geburtsort)

.....  
(Dienststelle/-Geber)

.....  
(Straße/Dienstadresse)

.....  
(PLZ, Ort/Dienstadresse)

.....  
(Ausmusterungsjahr)

.....  
(private Email - Adresse)

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre meinen rechtsverbindlichen Beitritt zur Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere (IGBO). Die Statuten der IGBO werde ich nach Erhalt zur Kenntnis nehmen und erkläre, die darin festgelegten Satzungen einhalten zu wollen.

**Ich erkläre mich damit einverstanden, dass obige Daten elektronisch erfasst und für die Verwaltung des Vereines bzw. zur personalisierten Zusendung von Mitteilungen des Vereines verwendet werden. Einer anderen Verwendung dieser Daten stimme ich nicht zu.**

Ich erkläre, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- ◇ ich bereits Mitglied der GÖD bin (Mitgliedsnummer: .....).
- ◇ ich Mitglied der GÖD werden und eine Beitrittserklärung von der IGBO erhalten will.
- ◇ Ich derzeit (noch) nicht Mitglied der GÖD werden möchte.

Ferner sage ich zu, Änderungen in meinem Dienstverhältnis oder meiner Anschrift rasch bekannt zu geben.

....., am.....

.....  
(Unterschrift)

Empfänger: Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere (IGBO), Burgplatz 1, 2700 WR. NEUSTADT  
Zustelladresse:

Obm. Obst i.R. Dr. Siegfried Albel MSc MSD, Zur kleinen Steiermark 4, 2751 Steinabrückl

### **Bearbeitung durch den Vorstand der IGBO:**

Eingelangt am:

Annahme: ja/nein

Unterschrift:

Verständigung ergangen am:

soren und dem Kameradschaftssenat zu übermitteln.

### **5.7. Funktionäre und Kommissionen :**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben eine oder mehrere Personen beauftragen. Dazu können sowohl Vereinsmitglieder (auch ohne passives Wahlrecht) als auch Nichtmitglieder bestimmt werden.

### **5.8. Kontrollorgane / Revisoren**

5.8.1. Die Tätigkeit des Vorstandes wird von mindestens zwei Revisoren kontrolliert. Sie haben die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes auf ihre Statutenkonformität und - wenn eine Geschäftsordnung beschlossen wurde - Geschäftsmäßigkeit zu überprüfen, sich aber jeder Einmischung in deren Amtsführung zu enthalten. Besonders haben sie die Finanzlage des Vereins und dessen Rechnungsabschlüsse auf Ordnungsmäßigkeit und auf statutenkonforme Verwendung der Mittel zu prüfen.

5.8.2. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

5.8.3. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

5.8.4. Über erfolgte Prüfungen der Kassen und der Rechnungsabschlüsse haben die Revisoren einen Prüfbericht zu verfassen und darin ihre Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Allenfalls festgestellte Gebarungsmängel sind aufzuzeigen.

5.8.5. Über erfolgte Prüfungen ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und - vor allem anlässlich der Entlastung des Vorstandes und der Genehmigung des Rechnungsabschlusses - der Mitgliederversammlung zu berichten.

5.8.6. Die Revisoren haben gemeinsam zu berichten und allfällige unterschiedliche Auffassungen deutlich zum Ausdruck zu bringen.

5.8.7. Über Auffassungsunterschiede zwischen den Revisoren und dem überprüften Organ entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **5.9. Kameradschaftssenat**

5.9.1. Der Kameradschaftssenat ist oberstes Recht sprechendes Organ des Vereins und ist zuständig:

- zur Ahndung von Verletzungen der Mitgliedspflichten
- zur Überprüfung der Akte aller anderen Organe des Vereins auf deren Rechtmäßigkeit, einschließlich der Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse.
- zur Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten und Ahndung von Ehrenverletzungen über Ansuchen des Verletzten.

5.9.2. Der Kameradschaftssenat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder der Revisoren sein dürfen. Die Wahl der Mitglieder des Kameradschaftssenats erfolgt für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

5.9.3. Der Kameradschaftssenat ist durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Mitglieder des Kameradschaftssenats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

5.9.4. Der Kameradschaftssenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.9.5 Im Falle einer Ehrengerichtssache hat jede Partei das Recht, einen zusätzlichen Richter zu nominieren. Diese treten zum jeweiligen Senat. Die sonstigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

### **6. Enthebung von Organen**

6.1. Leitungsorgane und Revisoren können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Erfolgt die Abberufung, weil der Betreffende infolge Abwesenheit, Krankheit oder aus sonstigen Gründen für länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist, dann genügt die einfache Mehrheit.

6.2. Leitungsorgane können bei statuten- oder geschäftsordnungswidrigem Verhalten vom Kameradschaftssenat ihres Amtes enthoben werden.

### **7. Notstandsrecht**

7.1. Der Präsident (bzw. dessen unmittelbarer Vertreter) und die Revisoren sind berechtigt, einstimmig Angelegenheiten zu

entscheiden, die wegen höherer Gewalt in vorhersehbarer Zeit nicht vom zuständigen beschlussfassenden Organ beschlossen werden können und bei denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, weil ansonsten dem Verein Gefahr droht oder dieser einen erheblichen Schaden erleiden würde. Diese Entscheidungen bedürfen der ehestmöglichen Billigung der hierfür zuständigen beschlussfassenden Organe.

7.2. Der Vorsitzende des Kameradschaftssenats ist gemeinsam mit dem Präsidenten berechtigt, ausführende Organe abzurufen, wenn der im Pkt 7.1 angeführte Notstand gegeben ist.

7.3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanz eines Leitungsorgans oder eines Revisors bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestellen. Desgleichen ist er berechtigt, wenn ein Leitungsorgan oder ein Revisor wegen Abwesenheit, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen für länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist, für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen vorläufigen Vertreter zu bestellen.

7.4. Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung weder der Präsident noch seine Vertreter anwesend, oder sind sie als Partei vom Vorsitz ausgeschlossen, hat das an Lebensjahren nächstältere Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung zu übernehmen.

### **10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

10.1. Die Geschäfte des Vereins werden von allen Vorstandsmitgliedern einzeln geführt (Einzelschäftsführung), die auch den Verein nach außen einzeln vertreten (Einzelschäftsführung).

10.2. Der Vorstand ist berechtigt, auf den Konten des Vereins die Zeichnungsberechtigung jeweils nur einem zuständigen Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem jeweiligen Kassier einzuräumen sowie alle Formen des zeitgemäßen Zahlungsverkehrs zu nutzen.

### **11. Gerichtswesen**

11.1. Die Entscheidungen des Kame-

radschaftssenats sind für alle Mitglieder, die ausführenden Organe, Funktionäre und Kommissionen grundsätzlich bindend.

11.2. Werden durch die beim Kameradschaftssenat behandelte Materie andere Rechtsnormen als diese Statuten tangiert, so stehen jedem Mitglied alle dafür vorgesehenen rechtlichen Schritte offen.

11.3. Verfahren vor dem Kameradschaftssenat haben in Analogie zu den für Disziplinarverfahren im ÖBH geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt und dokumentiert zu werden. Die Dokumentation kann auch mittels nicht veränderbarer Datenformate elektronisch erfolgen.

## **12. Verwaltung des Vereines**

12.1. Die Verwaltung der Mitglieder des Vereines kann unter Wahrung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen elektronisch erfolgen. Dazu sind die personenbezogenen Daten analog zur Beitrittserklärung sowie die Funktion im Verein elektronisch zu erfassen und dauerhaft zu speichern. Der Zugriff auf diese Daten ist ausschließlich auf den Vereinsvorstand und für die Verwaltung des Vereines zu beschränken.

12.2. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ebenso untersagt wie eine Speicherung der Daten in einem Cloud-Speicher.

12.3. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Weitergabe der Adressdaten zur personalisierten Zusendung der Vereinszeitung oder sonstiger Druckwerke an jene Druckerei, die mit der Herstellung der Druckwerke beauftragt ist. Mit diesem Auftragnehmer ist ein Vertrag abzuschließen, der die Verwendung der übermittelten Daten ausschließlich zum festgelegten Zweck regelt und deren dauerhafte Löschung nach Erledigung des Auftrages festlegt (Auftragsverarbeitungsvertrag).

## **13. Bekanntmachungen**

13.1. Bekanntmachungen erfolgen, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, durch Rundschreiben an die Mitglieder, Verlautbarung in der Vereinszeitung oder mittels einer zu betreibenden Homepage. Mit dem Provider dieser Homepage ist dazu ein Verarbeitungsvertrag zu schließen, der den Bestimmungen der

gültigen Regelungen für den Datenschutz entspricht.

13.2. Die Homepage ist so zu gestalten, dass ein öffentlicher Teil für öffentlich zugängliche Informationen und ein nicht-öffentlicher Bereich nur für registrierte Nutzer / Nutzerinnen vorhanden ist. Die für die Registrierung erforderlichen personenbezogenen Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern. Durch regelmäßige Updates der verwendeten Software ist ein Zugriff auf diese Daten durch Dritte soweit möglich auszuschließen. Diese Daten dürfen lediglich der Zugriffskontrolle auf die HP und allfälligen anonymisierten statistischen Auswertungen der HP bzw. dem Versand von Newslettern dienen, für deren Bezug sich jeder Nutzer / jede Nutzerin separat anzumelden hat bzw. abmelden kann.

13.3. Mit Zustimmung des einzelnen Mitgliedes können Mitteilungen auch an eine vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse erfolgen.

## **14. Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes**

14.1. Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.

14.2. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Details hat die beschließende Mitgliederversammlung festzulegen.

## **15. Änderung der Statuten und Erlassung von Durchführungsbestimmungen**

15.1. Eine Änderung der Statuten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit.

15.2. Nähere Durchführungsbestimmungen zu diesen Statuten (Geschäftsordnung, Gerichtsordnung und Dauerbeschlüsse) kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erlassen und abändern.

## **16. Schlussbestimmungen**

Personenbezogene Begriffe dieser Statuten gelten für alle Geschlechter gleichermaßen und sind im Bedarfsfall angepasst zu verwenden.

## **Bericht des Vorstandes:**

Am 07. August durfte der Obmann der IGBO mit dem Generalsekretär im BMöDS, Mag. Weinert, MAS MA, ein ausführliches Gespräch über die Ansichten und Forderungen der IGBO führen.

Der Herr Generalsekretär zeigte dabei viel Verständnis für unsere Anliegen und betonte, dass man gemeinsam mit dem Generalsekretär des BMLV beabsichtige, eine Änderung des BDG für das Personal des Bundesheeres zu erarbeiten.

Der Obmann erklärte, dass er über die Ansichten des BMLV in Kenntnis sei und bot an, sich in die Diskussion der ins Auge gefassten Lösungen konstruktiv einzubringen.

Das Gespräch verlief in einer sehr guten und verständnisvollen Atmosphäre und soll auf dieser Basis auch eine Fortsetzung erfahren können.

## **Der Vorstand der IGBO begrüßt die von der Bundesregierung getroffene Entscheidung, für das Bundesheer in neue Hub-schrauber und geländegängige Fahrzeuge zu investieren.**

Wir gehen davon aus, dass die Finanzierung dieser Maßnahmen diesmal nicht zu Lasten des Bundesheer-Budgets gehen wird.

Die getroffene Entscheidung und die von Bundesminister Kunasek bereits an die Truppe übergebenen neuen Pionierboote können unsere Fähigkeit sowohl zu Hilfeleistungen als auch zu militärischen Zwecken deutlich steigern.

Das ist positiv zu sehen und lässt hoffen, dass auch künftig vernünftige Entscheidungen getroffen werden, um uns bei unserer Arbeit bestmöglich zu unterstützen.

**Für die Sicherheit  
aller  
Österreicherinnen  
und Österreicher!**